

FRANZ FISCHER

Caesar und die Helvetier

Neue Überlegungen zu einem alten Thema

Mit dem Angriff auf die Helvetier hat Caesar im Frühjahr 58 v. Chr., zu Beginn seiner Statthalterschaft, zur Eroberung Galliens angesetzt und damit den Ausgriff Roms in die Tiefe des europäischen Festlandes eingeleitet. Die weitreichenden Folgen dieses ebenso ehrgeizigen wie waghalsigen Unternehmens, aber auch die unmittelbaren Ziele, die Caesar damit im Hinblick auf seine künftige Stellung in Rom selbst verfolgte, haben immer wieder zu Untersuchungen gerade dieses Auftaktes angeregt. Denn trotz der vergleichsweise ausführlichen Darstellung, die Caesar selbst gegeben hat, bleiben nicht nur viele Einzelheiten, sondern vor allem manche Hintergründe und Absichten dunkel. Die wenigen Quellen anderer Provenienz helfen hier nicht allzu viel weiter, und auch die Einbeziehung der nur schattenhaft bekannten älteren Geschichte der Helvetier, aber auch der späteren Geschicke dieses keltischen Stammes¹, kann die Überlieferungslücken nur gelegentlich überbrücken. Infolgedessen bleibt der Interpretation einiger Spielraum, so daß nicht wenige Einzelfragen auch heute wieder kontrovers diskutiert werden². Es darf daher nicht überraschen, daß eine Prüfung der Quellen zuweilen auch heute noch neue Einsichten zeitigen kann, besonders wenn bisher wenig berücksichtigte Zusammenhänge in die Betrachtung miteinbezogen werden³.

¹ Auf die ausführliche Darstellung bei F. STAEHELIN, *Die Schweiz in röm. Zeit*³ (1948; künftig zitiert: STAEHELIN) sei hier ein- für allemal verwiesen. Die wichtigsten Quellen – Caesars *bellum Gallicum* freilich nur in Auszügen – sind zusammengestellt bei E. HOWALD u. E. MEYER, *Die röm. Schweiz* (o. J. [1940]; künftig zitiert: H.-M.), allerdings ohne die Parallelüberlieferung bei Cassius Dio, die nur gelegentlich berücksichtigt ist; als Nachtrag zu diesem Werk ist zu nennen E. MEYER, *Zwei unbeachtete Zeugnisse zur Geschichte der röm. Schweiz*, in: *Provincialia. Festschr. R. LAUR-BELART* (1968) 382 ff.

² Die jüngsten Übersichten über den Forschungs- und Diskussionsstand hat R. FREI-STOLBA gegeben in *ANRW II 5, 1* (1976) 288 ff. und, vielfach übereinstimmend, *Historia* 25, 1976, 313 ff.

³ Besonders eindrucksvoll für die Möglichkeit, mit genauer Berücksichtigung der Voraussetzungen und Umstände zu neuen Einsichten zu gelangen, der Sammelband D. VAN BERCHEM, *Les routes et l'histoire. Etudes sur les Helvètes et leurs voisins dans l'Empire Romain*. Université de Lausanne, Publ. Faculté des

I

Zu den in jüngster Zeit intensiv diskutierten Problemen der Helvetiergeschichte gehört der Vertrag, den Cicero in seiner Rede zur Verteidigung des Lucius Cornelius Balbus erwähnt hat (Balb. 32). Während F. Staehelin und E. Meyer an der wesentlich von Th. Mommsen begründeten Auffassung festgehalten haben, daß dieses foedus von Caesar im Zusammenhang mit seinen Verfügungen nach dem Sieg über die Helvetier bei Bibracte im Sommer 58 geschlossen worden sei⁴, haben R. Frei-Stolba sowie J. G. P. Best und B. H. Isaac in ungefähr gleichzeitig, aber unabhängig voneinander entstandenen Arbeiten die schon früher gelegentlich geäußerten Zweifel an dieser Datierung aufgegriffen und die Meinung vertreten, daß dieser Vertrag in älterer Zeit angesetzt werden müsse⁵. Schon das völlige Schweigen Caesars, sodann das Fehlen eines Hinweises auf einen entsprechenden Beschluß von Senat oder Volk in Rom, schließlich die Stellung des Helvetiervertrages im Kontext von Ciceros Rede und, last but not least, die ebenda überlieferte Bürgerrechtsklausel wurden als Argumente gegen Caesars Urhebererschaft angeführt. Damit sind aber nur die wesentlichsten Einwände skizziert; in der Diskussion wird auf Einzelheiten einzugehen sein, und die hier übergangenen theoretischen Folgeüberlegungen werden uns jeweils im Zusammenhang beschäftigen müssen.

II

Unter Berufung auf rechtsgeschichtliche Überlegungen hat besonders R. Frei-Stolba geltend gemacht, daß das völlige Schweigen der für jene Jahre so dichten Überlieferung bezüglich eines Beschlusses von Senat oder Volk in Rom über einen Vertrag mit den Helvetiern als ein – freilich nicht allzu starkes – Indiz gegen Caesars Urhebererschaft zu werten sei; denn jeder Vertrag dieser Art hätte eines solchen Beschlusses bedurft, weil der Prokonsul zu rechtsgültigen Vertragsschlüssen nicht bevollmächtigt gewesen sei⁶. Obgleich die Autorin diese Position kurz darauf stillschweigend revidiert hat⁷, lohnt es sich doch, darüber nachzudenken. Selbst wenn man Ed. Meyer

Lettres 25 (1982). – Die vorliegende Studie entstand aus der Beschäftigung mit den Ergebnissen der Ausgrabungen, die ich in den Jahren 1972–1977 in dem spätkeltischen Oppidum von Altenburg-Rheinau mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg habe durchführen können. Als Vorbericht sei hier zitiert F. FISCHER, Untersuchungen im spätkeltischen Oppidum von Altenburg-Rheinau, in: Ausgrabungen in Deutschland gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1950–1975, Bd. 1 (1975) 312 ff. Auf die archäologische Fragestellung gehe ich hier absichtlich nicht genauer ein; die Studie dient der Entlastung der Grabungspublikation.

⁴ TH. MOMMSEN, *Hermes* 16, 1881, 445 ff. = *Ges. Schr.* 5 (1913) 391 ff. – E. MEYER in: *Handbuch d. Schweizer Geschichte* 1 (1972) 57 (MS. 1965 abgeschlossen) und *Jahrb. Schweiz. Ges. Ur- u. Frühgesch.* 54, 1968–1969, 78.

⁵ R. FREI-STOLBA, *Bemerkungen zum Helvetierfoedus*. *Schweiz. Zeitschr. f. Gesch.* 25, 1975, 127 ff. und *ANRW II* 5, 1 (1976) 328 ff. sowie *Historia* 25, 1976, 320 ff. – J. G. P. BEST u. B. H. ISAAC, *The Helvetians: from foederati to stipendiarii. Cicero's Pro Balbo and the Legal Status of the Helvetians*. *Talanta* 8–9, 1977, 11 ff.

⁶ R. FREI-STOLBA, *Schweiz. Zeitschr. f. Gesch.* 25, 1975, 133 f.

⁷ *ANRW II* 5, 1 (1976) 330 ff.

zustimmen möchte, daß in dieser Epoche der römischen Geschichte 'der Historiker des Altertums einmal wirklich aus dem vollen schöpfen kann'⁸, wird man doch angesichts der besonders aus Ciceros Korrespondenz bekannten und darüber hinaus erahnbaren Fülle von Beschlüssen aller Art das bekanntlich immer problematische *argumentum e silentio* gerne vermeiden wollen. Indessen bedarf es dessen gar nicht. Denn wie zuletzt K. H. Ziegler gezeigt hat, war es keineswegs ungewöhnlich, in der späten Republik besonders bei den großen Kommandos sogar durchaus üblich (und, möchte man hinzufügen, unumgänglich), daß der Inhaber eines Imperiums Verträge schloß unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat⁹. Überdies läßt Cicero gerade in der Balbus-Rede unmißverständlich erkennen, daß keineswegs alle *foedera* nach jenem uralten, religiösen Ritus geschlossen worden sind, der nur vom Volk oder von der plebs vollzogen werden konnte, sondern daß es sehr wohl auch Verträge gab, die der Senat allein geschlossen hat (Balb. 32–34). Soweit entsprechende Beschlüsse Feldherrnverträge bestätigten, waren sie jedoch in der Regel erst zum Ende der Amtszeit fällig; Caesars Verwaltungsakte sind aber vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges nicht mehr verhandelt worden. Die Frage nach einem Beschluß von Senat oder Volk oder plebs ist hier also falsch gestellt und geht an der Praxis wenigstens des Senats in der fraglichen Zeit vorbei. Das Schweigen der Überlieferung hindert also die Annahme nicht, daß Caesar es war, der den von Cicero erwähnten Vertrag mit den Helvetiern geschlossen hat.

III

Auch das Argument, daß Caesar selbst kein Wort über diesen Vertrag verliert, erweist sich bei genauerer Prüfung als kaum stichhaltig. Im gesamten Text des *bellum Gallicum* spricht Caesar auch sonst niemals über den Abschluß von Verträgen, ja das Wort *foedus* erscheint überhaupt nur ein einziges Mal, dazu noch in vergleichsweise unwesentlichem Zusammenhang (Gall. 6, 2, 2). Die Helvetier bestätigen also in dieser Hinsicht nur eine Regel, deren Grund unmittelbar einsichtig ist: Korrektheit gegenüber dem Senat. Dabei wird man kaum ernstlich daran zweifeln können, daß Caesar tatsächlich mit einigen gallischen Stämmen Verträge geschlossen hat. In Übereinstimmung mit der bisherigen Forschung haben denn auch J. G. P. Best und B. H. Isaac die von Plinius (nat. 4, 106–109) genannten *foederati* Galliens wieder auf Verträge Caesars zurückgeführt¹⁰; darauf kommen wir unten wieder zurück. Gegen diese Auf-

⁸ ED. MEYER, *Caesars Monarchie und das Principat des Pompejus*. Innere Geschichte Roms von 66 bis 44 v. Chr.² (1919) VI.

⁹ K. H. ZIEGLER in: ANRW I 2 (1972) 92 ff. – Zu der viel diskutierten Frage, ob Caesar durch die *lex Vatinia* die Berechtigung erhielt, Verträge zu schließen, weist V. STEGEMANN, *Gaius Iulius Caesar: Der Gallische Krieg* (1958) XLII Anm. 1 darauf hin, daß die *lex Trebonia* des Jahres 55, mit der Crassus Syrien und Pompeius beide Spanien auf je fünf Jahre zugewiesen erhielten, die Befugnis enthielt, Truppen auszuheben sowie Krieg zu führen und Frieden zu schließen; es sei kaum vorstellbar, daß Caesar in dieser Beziehung schlechter gestellt gewesen sei, zumal sein Handeln solchen Vollmachten entsprochen habe. In der großen Übersicht bei H. GESCHE, *Caesar* (1976) ist dieses Thema, soweit ich sehe, eigens nicht angesprochen.

¹⁰ BEST u. ISAAC a. a. O. (Anm. 5) *passim*, bes. 14 ff.

fassung wird man auch kaum ins Feld führen können, daß Cicero im Sommer 56, als es um das Verbleiben Caesars in der provincia Gallia ulterior ging, zur Begründung unter anderem bemerkte *domitiae sunt a Caesare maximae nationes, sed nondum legibus, nondum iure certo, nondum satis firma pace devinctae* (prov. 19), obgleich Caesar am Ende des Berichts über sein zweites Amtsjahr stolz verkündet hatte *Gallia omnis pacata* (Gall. 2, 35, 1). Denn das schließt zwischenzeitlich geschlossene Feldherrnverträge so wenig aus wie die Tatsache, daß Caesar mit Germanen und Helvetiern *proeliis felicissime* gefochten habe (Cic. prov. 33), da im Falle der Helvetier der Vertragschluß nicht nur nach der entscheidenden Schlacht, sondern vor allem nach ihrer *deditio* (Gall. 1, 27 f.) und – wie zu erschließen – ihrer Restitution¹¹ anzusetzen ist. Ein Argument gegen Caesars Urheberschaft an dem Helvetiervertrag läßt sich daraus jedenfalls nicht ableiten.

IV

Merkwürdigerweise hat sich die jüngste Forschung nur ganz unzureichend mit dem Problem befaßt, warum Caesar nicht nur im Zusammenhang mit seinen Verfügungen über die geschlagenen Helvetier (Gall. 1, 28) kein Wort von einem *foedus* sagt, sondern auch zuvor keinerlei Andeutung über einen älteren Vertrag macht. Sowohl R. Frei-Stolba als auch J. G. P. Best und B. H. Isaac haben zwar das Problem kurz angesprochen und dabei besonders auf die Diskussion zwischen Caesar und Divico nach dem Gefecht an der Saône (Gall. 1, 13 f.) abgehoben; Best und Isaac haben auch richtig dargelegt, daß Caesar die Helvetier bis zur Schlacht bei Bibracte ganz im Licht der Ereignisse des Jahres 107 v. Chr. sieht, die uns noch beschäftigen werden. Alle drei Autoren haben daraus aber, ohne auf diese Zusammenhänge mit der gebotenen Ausführlichkeit einzugehen, den Schluß gezogen, daß der von Cicero erwähnte Vertrag wenschon älteren Datums, dann womöglich schon wieder kassiert gewesen sei¹².

Ein anderes Urteil ergibt sich, wenn man die ganze Fülle des von Caesar gebotenen Materials heranzieht. Denn insgesamt äußert sich Caesar über die Helvetier nicht weniger als sechsmal – von der Einleitung und den Kampfhandlungen selbst abgesehen. Dabei fällt auf, daß er schon anläßlich der ersten Verhandlung mit einer helvetischen Gesandtschaft ausführlich auf die Niederlage zurückgreift, die ein römisches Heer 107 v. Chr. durch die Tiguriner unter der Führung des jungen Divico erlitten hatte (Gall. 1, 7, 4). Diese Schlappe war für Rom deshalb so empfindlich, weil nicht nur der Konsul Lucius Cassius und der Legat Lucius Piso dabei ihr Leben eingebüßt hatten, sondern die Reste des römischen Heeres danach auch noch gezwungen worden waren, sich unter das Joch zu beugen. Welche Wunde diese Schmach dem römischen Selbstbewußtsein geschlagen hat, lassen noch zwei späte Zeugnisse unmittelbar

¹¹ Dazu W. DAHLHEIM, Struktur und Entwicklung des röm. Völkerrechts im 3. und 2. Jahrh. v. Chr. (1968) 5 ff., bes. 19; 47 ff., im Zusammenhang auch R. FREI-STOLBA, Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 25, 1975, 129 f. und ANRW II 5, 1 (1976) 336 f.

¹² R. FREI-STOLBA, Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 25, 1975, 139 f. und ANRW II 5, 1 (1976) 331 mit Anm. 155. – BEST u. ISAAC a. a. O. (Anm. 5) 27 f.

erkennen¹³. Es ist also kaum propagandistische Übertreibung dabei, wenn Caesar schon bei der ersten sich bietenden Gelegenheit darauf zurückgreift, um seinen Entschluß, den Marsch der Helvetier durch die seiner Obhut anvertraute Provinz zu verhindern, zu begründen; auf dieser Linie liegt es auch, wenn er die Helvetier in diesem Zusammenhang als *homines inimico animo* bezeichnet (Gall. 1, 7, 5). Während dann die zweite Verhandlung mit den Helvetiern nur knapp die Abweisung ihres Durchmarschbegehrens bringt (Gall. 1, 8, 3) und die Begründung von Caesars Entschluß, die nunmehr außerhalb der Provinz marschierenden Helvetier dennoch anzugreifen, lediglich die allgemeine Gefahr für die Provinz betont, die sich aus der Nachbarschaft der weit im Westen Galliens erstrebten Wohnsitze der Helvetier ergibt, die er hier als *homines bellicosos, populi Romani inimicos* bezeichnet (Gall. 1, 10, 2), wird Caesar nach dem Gefecht an der Saône wieder ausführlicher. Seine Vorhut hatte hier die Tiguriner, den offenbar kampfkraftigsten Gau der Helvetier, beim Übersetzen überrascht und ihnen eine deutliche Niederlage beigebracht. Dazu bemerkt Caesar Gall. 1, 12, 5–7: *Hic pagus unus cum domo exisset patrum nostrorum memoria L. Cassium consulem interfecerat et eius exercitum sub iugum miserat. ita sive casu sive consilio deorum immortalium, quae pars civitatis Helvetiae insignem calamitatem populo Romano intulerat, ea princeps poenas persolvit. qua in re Caesar non solum publicas sed etiam privatas iniurias ultus est, quod eius soceri L. Pisonis avum, L. Pisonem legatum, Tigurini eodem proelio quo Cassium interfecerant.* Ganz ähnlich äußert sich Caesar wenig später Divico gegenüber: selbst wenn er – Caesar – die alte *contumelia* vergäße, könne er doch das soeben erneut von den Helvetiern begangene Unrecht (an den Bundesgenossen Roms) nicht einfach übergehen (Gall. 1, 14, 3). Nirgends ist hier auch nur die leiseste Andeutung zu spüren, die als Hinweis auf einen früheren Vertrag (und sei es dessen Bruch) verstanden werden könnte. Auch in der Schilderung der *deditio* der Helvetier (Gall. 1, 27 f.), der letzten hier einschlägigen Stelle, klingt nichts an, was sich als Anspielung an frühere, gar freundliche Beziehungen auffassen ließe. Dieser Befund ist von seltener Eindeutigkeit. Die Bezugnahme auf die Unsterblichen, die in der Verhandlung mit Divico wiederkehrt (Gall. 1, 14, 5 ff.), käme einer Blasphemie gleich, wenn zwischen 107 und 58 irgendein *foedus* geschlossen worden wäre. Dasselbe gilt für die Stillung der Rache für die schmachvollen Vorgänge von 107, deren sich Caesar so ausdrücklich rühmt. Noch nach dem Gefecht an der Saône ist die alte Schmach nicht völlig getilgt; offenkundig löscht erst die vernichtende Nieder-

¹³ LIV. perioch. 65: *L. Cassius consul a Tigurinis Gallis, pago Helvetiorum, qui a civitate secesserat, in finibus Nitiobrogum cum exercitu caesus est. milites qui ex clade superaverant, obsidibus datis et dimidia rerum omnium parte, ut incolentes dimitterentur, cum hostibus pacti sunt.* – OROS. hist. 5, 15, 23 f.: *C. Publius alter legatus, ne residua exercitus portio, quae in castra confugerat, deleatur, obsides et dimidiam partem rerum omnium Tigurinis turpissimo foedere dedit: qui Romam versus, a Caelio tribuno plebi die dicta eo quod Tigurinis obsides dederat, in exilium profugit.* – Vgl. auch APP. 4, 1, 3. – Zur Aufklärung der seit der Editio princeps von LIV. perioch. 65 lange mitgeschleppten, irrigen Lesung *in finibus Allobrogum* s. STAEHELIN 58 Anm. 1. Die irrige Lesung hat sich unter anderem in einem Historiengemälde von Charles Gleyre in Lausanne niedergeschlagen, das zuletzt (unter Hinweis auf den Irrtum) abgebildet wurde bei A. FURGER-GUNTI, Die Helvetier (1984) 94 Abb. 175. – Das *turpissimum foedus* des Orosius wird man nicht mit BEST u. ISAAC a. a. O. (Anm. 5) 27 als vorcaesarischen Helvetiervertrag werten dürfen, denn die Anklage und Verbannung des Legaten C. Publius zeigt ja gerade, daß dieses *foedus* gar nicht in Rom bestätigt wurde, also auch nicht rechtsgültig zustande gekommen ist. Überdies kann Cicero ein derart prekäres *foedus* schwerlich gemeint haben!

lage, vor allem aber die nachfolgende *deditio* die Schuld der Helvetier ganz. Letztlich liegt in diesem Ergebnis die ideologische Rechtfertigung des ganzen Feldzuges; denn die klagenden Hilferufe der Haeduer, der Ambarrer und der Allobroger (Gall. 1, 11, 2 ff.), von Caesar teilweise chronologisch inkorrekt plaziert, konnten seine weit vorausschauenden Vorkehrungen kaum begründen. Gegen die Rächung der Schmach von 107 dagegen war in Rom nichts einzuwenden – und entsprechend hören wir auch nie von Widerspruch. Auch die Logik dieser Argumentationskette läßt aber – und darauf allein kommt es uns hier an – keinen Raum für ein *foedus* Roms mit den Helvetiern aus der Zeit vor dem Jahre 58, und über die Ereignisse des Jahres 107 zurückzugehen besteht, wie sich ergeben wird, erst recht kein ersichtlicher Grund.

V

Haben diese Beobachtungen insgesamt eine ausschließende Wirkung, so gibt es indes noch ein positives Indiz dafür, daß Caesar es war, der das von Cicero Balb. 32 erwähnte *foedus* mit den Helvetiern geschlossen hat¹⁴. Cassius Dio beschreibt Hist. Rom. 38, 33, 6 die Folgen der Schlacht bei Bibracte: die Helvetier haben sich in zwei Gruppen geteilt. οἱ μὲν γὰρ ὁμολόγησαν αὐτῷ (sc. Καίσαρι) καὶ ἔς τε τὴν οἰκείαν ὄθην ἐξάνεστησαν ἐπανήλθον, κἀνταῦθα τὰς πόλεις ἀνορθώσαντες ὄκησαν (vgl. Gall. 1, 27 f.). Das Wort ὁμολόγησαν wird man in Analogie zu 40, 37, 1, wo von den alten ὁμολογίαι der Haeduer anlässlich ihres Abfalls während des Vercingetorix-Aufstandes im Jahre 52 gesprochen wird (vgl. Gall. 7, 54 f.), kaum anders als im Sinne eines *foedus* verstehen können, das auf die Annahme der *deditio* der Helvetier und ihre Restitution durch Caesar folgte. Auch wenn man zur Vorsicht neigt und angesichts der Problematik, die Cassius Dio gelegentlich dort offenbart, wo wir ihn kontrollieren können, darin allein kein völlig zuverlässiges Zeugnis erblicken möchte, wird man einräumen müssen, daß die Übereinstimmung mit der Beschreibung Caesars und dem Zeugnis Ciceros Balb. 32 in der Sache zu auffällig ist, um als bloßer Zufall oder als Interpretation des Autors abgetan werden zu können. Die Indizien, die für Caesars Urheberschaft an dem Helvetiervertrag sprechen, sind jedenfalls beachtlich.

VI

Ein ganzes Bündel von Einwänden geht von dem Zeugnis Ciceros selbst aus. Zum Verständnis der Situation und des Kontexts sei zunächst in Erinnerung gerufen, daß Ciceros Rede der Verteidigung des Lucius Cornelius Balbus gegen die vor Gericht vorgetragene Anklage gilt, er maße sich zu Unrecht das römische Bürgerrecht an. Bal-

¹⁴ Den Hinweis auf diese Textstelle und ihre Bedeutung im Zusammenhang verdanke ich meinem verehrten Tübinger Kollegen Prof. Dr. K.-E. Petzold, mit dem ich die Problematik überdies eingehend durchsprechen konnte.

bus, gebürtig aus Gades, hatte sich während des sertorianischen Krieges unter dem Oberbefehl des Pompeius ausgezeichnet und durch einen von dessen Unterfeldherrn das römische Bürgerrecht erhalten. Caesar hatte ihn während seiner spanischen Kommandos kennengelernt und später wiederholt als praefectus fabrum herangezogen; während seiner Abwesenheit fungierte Balbus mit Geschick als sein wichtigster Agent in Rom¹⁵ – und eben das ist der politische Hintergrund der Anklage¹⁶. Die hier interessierende Passage hat ihren Platz im Zusammenhang mit dem Nachweis, daß Roms Vertrag mit Gades der Erteilung des römischen Bürgerrechts an einen einzelnen Bürger von Gades nicht im Wege steht: *Etenim quaedam foedera exstant, ut Cenomanorum, Insubrium, Helvetiorum, Iapydum, non nullorum item ex Gallia barbarorum, quorum in foederibus exceptum est ne quis eorum a nobis civis recipiatur* (Balb. 32). Wenn, fährt Cicero fort, diese Klausel als Verbot wirkt, dann ist die Erteilung des römischen Bürgerrechts dort, wo sie fehlt, erlaubt. Wo aber steht in unserem Vertrag mit Gades geschrieben, daß wir einen Gaditaner nicht in unser Bürgerrecht aufnehmen dürfen? *Nusquam*, nirgends! beschließt Cicero seine Argumentation. Offenkundig hebt Cicero hierbei auf eine Typologie von Verträgen hinsichtlich der Verleihung des Bürgerrechts ab. Dasselbe gilt mutatis mutandis für die unmittelbar folgende Passage, in der sich Cicero mit der Formel *Si quid sacrosanctum est* beschäftigt und den Unterschied zwischen foedera mit dieser Formel, die nur vom *populus Romanus* oder von der plebs geschlossen werden können (und deren Bedeutung in ihrer Unwiderruflichkeit liegt), und solchen des Senats auseinandersetzt, die diese Formel nicht enthalten und auch nicht enthalten können.

Die hier von Cicero zitierte Bürgerrechtsklausel ist schon seit langem im Zusammenhang mit der Entwicklung der römischen Bürgerrechtspolitik diskutiert worden. In der jüngsten, hier einschlägigen Erörterung wurde sie vor allem unter dem Gesichtspunkt betrachtet, daß sie zwar bei offenkundig schon länger zurückliegenden Verträgen wie jenen der Cenomanen und Insubrer – keltischen Stämmen der Transpadana – verständlich, in einem Vertrag des Jahres 58 v. Chr. aber problematisch sei, ja sogar als anachronistisch zu gelten habe. Dabei stützte man sich weitgehend auf Überlegungen, die H. Horn 1930 in seiner Frankfurter Dissertation über die römischen foederati vorgetragen hatte¹⁷. Darüber ist R. Frei-Stolba insofern noch hinausgegangen, als sie für Cicero geradezu einen Zwang postulierte, die Verträge in chronologischer Reihenfolge aufzuführen, wenn er von seinem Publikum verstanden werden wollte; schon daraus müsse sich ein Ansatz des Helvetiervertrages in älterer Zeit ergeben¹⁸.

Sieht man einmal davon ab, ob diesem Argument überhaupt wesentliche Berechtigung einzuräumen ist, so bemißt sich sein Gewicht vor allem an der Sicherheit, mit der die anderen, im Zusammenhang erwähnten Verträge datiert sind. Damit steht es jedoch keineswegs zum besten: überliefert ist kein einziger Vertragsschluß. Zwar darf als wahrscheinlich gelten, daß die foedera der Cenomanen und Insubrer nicht allzu lange nach ihrer Unterwerfung im frühen 2. Jahrhundert geschlossen wurden – jedenfalls

¹⁵ Zur Biographie des Balbus s. RE IV (1901) 1260 ff. s. v. Cornelius Nr. 69 (F. MÜNZER).

¹⁶ Dazu etwa M. GELZER, *Caesar*⁶ (1960) 115.

¹⁷ H. HORN, *Foederati. Untersuchungen z. Gesch. ihrer Rechtsstellung im Zeitalter d. röm. Republik u. d. frühen Principats* (Phil. Diss. Frankfurt 1930) bes. 51 ff.

¹⁸ *Schweiz. Zeitschr. f. Gesch.* 25, 1975, 131 f.; ANRW II 5, 1 (1976) 331.

geraume Zeit vor der *lex Pompeia*, mit der die Transpadaner im Jahre 89 v. Chr. das *ius Latii* erhielten¹⁹. Dagegen bewegt man sich bei dem Iapydenvertrag schon auf sehr viel weniger sicherem Grund: mangels anderweitiger Überlieferung pflegt man den im Jahre 129 v. Chr. gehaltenen Triumph des C. Sempronius Tuditanus als Anhaltspunkt zu betrachten²⁰ – ob mit Recht, steht dahin. Vollends bei den *non nulli item ex Gallia barbari* bliebe erst noch zu eruieren, welche Stämme damit denn eigentlich gemeint sind. Meistens beruft man sich auch hierbei auf Horn, der in diesem Zusammenhang lakonisch auf die Vocontier in der *Narbonensis* verwiesen hat, weil diese bei Strabon (geogr. 4, 6, 4 p. 203 C) und bei Plinius (nat. 3, 37; 7, 78) als *foederati* beschrieben werden²¹. Dabei sollte man sich aber der vorsichtig abwägenden Überlegungen O. Hirschfelds erinnern, der auf die Bürgerrechtsverleihungen durch Pompeius – unter anderen an den Großvater des Historikers Pompeius Trogus (Iust. 43, 5, 11) – hingewiesen und den Abschluß des *foedus* in späterer Zeit für möglich gehalten hatte²². Zu einem ganz ähnlichen Ergebnis ist neuerdings Ch. Goudineau unter ausdrücklicher Würdigung Hirschfelds gelangt: die bei Strabon und Plinius belegte Stellung der Vocontier gehe auf einen Vertrag zurück, den wahrscheinlich C. Pomptinus kurz vor 58 im Zusammenhang mit der Niederschlagung des bekannten Allobrogeraufstandes geschlossen habe; die Subsumierung unter die *non nulli item ex Gallia barbari* Ciceros, die er ganz unbefangen und ohne nähere Begründung Caesar zuschrieb (wir kommen darauf unten zurück), schloß er ausdrücklich aus, ohne jedoch die Bürgerrechtsklausel in diesem Zusammenhang argumentativ zu benutzen²³. Letztlich ist also kein einziger der von Cicero Balb. 32 im Zusammenhang erwähnten Verträge sicherer datiert als derjenige der Helvetier. Mit einiger Wahrscheinlichkeit lassen sich allein die *foedera* der Cenomanen und Insubrer im 2. Jahrhundert v. Chr. ansetzen.

VII

Zu prüfen ist nun jene Argumentation, die von der Interpretation der zitierten Bürgerrechtsklausel ausgeht. Mommsen hatte ihre Bedeutung hinsichtlich der oberitalischen Cenomanen und Insubrer aus der Absicht erklärt, 'stammfremden Barbaren den Bürgerverband ein- für allemal zu verschließen'; im Fall der Helvetier dagegen sah er in dieser Klausel den Verzicht auf betonte Befestigung der römischen Herrschaft mit dem Ziel, 'ihnen den höchsten Grad kommunaler Selbständigkeit zu gewähren, der mit dem Untertanenverhältnis sich vertrug'²⁴. Darin schwingt ein Urteil über die sehr verschiedenartigen Umstände mit, unter denen die einzelnen Verträge zustandege-

¹⁹ Dazu R. FREI-STOLBA in: ANRW II 5, 1 (1976) 312 ff. mit Nachweisen, bes. in Anm. 76.

²⁰ Vgl. RE IX (1916) 724 ff. (N. VULIĆ); Suppl. 3 (1918) 1191 f. (J. B. KEUNE). – HORN a. a. O. (Anm. 17) 53, ausführlich wieder R. FREI-STOLBA in: ANRW II 5, 1 (1976) 313 Anm. 76.

²¹ HORN a. a. O. (Anm. 17) 53; FREI-STOLBA a. a. O. (Anm. 20).

²² O. HIRSCHFELD, Kleine Schriften (1913) 47 ff., bes. 62–64.

²³ CH. GOUDINEAU, Les fouilles de la Maison au Dauphin. Recherches sur la romanisation de Vaison-la-Romaine. Gallia, Suppl. 37 (1979) 251 ff., Schluß S. 264. – Den Hinweis auf diese ausführliche Diskussion, die uns unten noch beschäftigen wird, habe ich Herrn G. Kaenel (Avenches) zu verdanken.

²⁴ Hermes 16, 1881, 449 = TH. MOMMSEN, Ges. Schr. 5 (1913) 393 f.

kommen sind; ähnliche Überlegungen haben später das Urteil Staehelins bestimmt²⁵. In seiner Auseinandersetzung mit Mommsen hat Horn bei dem Helvetiervertrag zwar die von Mommsen formulierte Wirkung für möglich gehalten, aber die Absicht dazu bestritten, zumal die Bürgerrechtsklausel Caesars Romanisierungspolitik, 'wie sie in Oberitalien und sonst auftritt', widerspräche; ihr Sinn sei bei Cenomanen und Insu-brern gewesen, 'daß durch diese Bestimmung die italischen Gallier aus dem Kreise der togati ferngehalten werden sollten', und er fährt fort: 'So werden wir auch bei den Bündnissen der Helvetier und Iapyden in der Bürgerrechtsklausel ein Anzeichen für ein relativ ungünstiges foedus sehen dürfen'²⁶. Diesen Ungunst-Gesichtspunkt hat auch R. Frei-Stolba jüngst betont herausgestellt²⁷.

Damit indessen läßt man sich auf das Glatteis der ideologischen Betrachtung locken. Dieses Glatteis wird auch dadurch nicht trittsicherer, daß Cicero sich dieses Arguments in begrifflicher Weise gerade in der Balbus-Rede wiederholt bedient, indem er die Erteilung des römischen Bürgerrechts an Peregrine als Belohnung, gar als Wohltat wertet (Balb. 5 f.; 20 f. und mehrfach sonst). Das entsprach gewiß dem römischen Selbstbewußtsein; aber darüber darf man die Interessen der jeweils Beteiligten nicht ganz vergessen. Denn eben die Balbus-Rede läßt auch unmißverständlich erkennen, daß die Praxis der Bürgerrechtsverleihung wenigstens in jener Epoche vielfach von ganz handfesten persönlichen Interessen römischer Magistrate und Kommandoinhaber im Ringen um Einfluß und Klientel bestimmt war und daß juristisch ein wahrer Dschungel von Gesetzen, Verträgen und ad hoc beschlossenen Ausnahmeregelungen herrschte, der dem unbefangenen Betrachter eine Generallinie römischer Bürgerrechtspolitik in jener Zeit eher verbirgt als offenbart. Wenn überhaupt eine Entwicklung zwischen dem 3./2. Jahrhundert v. Chr. und der Frühzeit des Prinzipats konstruiert werden darf, dann ist sie doch damals durch so viele Sonderinteressen verunklärt, daß aus ihr tragfähige Rückschlüsse auf den Einzelfall nicht gezogen werden können.

Aber auch unabhängig von solchen Überlegungen wird man schon aus der jeweils gegebenen Situation erhebliche Zweifel an Horns Urteil über den angeblichen Widerspruch zu Caesars Romanisierungspolitik ableiten müssen. Wenn Caesar die Transpadaner als römische Vollbürger behandelte und sich bemühte, ihnen das volle Bürgerrecht zu verschaffen, dann galt das einer Bevölkerung, die seit Generationen unter römischer Herrschaft stand und dreißig Jahre zuvor mit der lex Pompeia das ius Latii erhalten hatte, also kulturell und zivilisatorisch dem römischen Italien südlich des Apennin zweifellos nähergerückt war als die Helvetier und andere Stämme der Gallia comata, die soeben erst mühsam niedergeworfen und zur Unterwerfung gezwungen worden waren; dort hatte die mit der Bürgerrechtsklausel bewirkte Fernhaltung auch Einzelner in den Jahren des gallischen Krieges durchaus ihren Sinn. Die unterschiedliche Behandlung erscheint auch unter dem Gesichtspunkt begründet, daß Caesar die Transpadaner für die Rekrutierung neuer Legionen benötigte (wozu das römische Bürgerrecht Voraussetzung war) und zugleich als Klientel zu gewinnen trachtete.

²⁵ STAEHELIN 83 f.

²⁶ HORN a. a. O. (Anm. 17) 55.

²⁷ Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 25, 1975, 136 ff.; ANRW II 5, 1 (1976) 333.

Was also in Oberitalien unter Vorwegnahme einer Bestätigung des Senats sinnvoll war und zugleich im ganz persönlichen Interesse Caesars lag, das brauchte für die Helvetier und andere Stämme Galliens zu diesem Zeitpunkt so wenig zu gelten wie für Cenomanen und Insubrer im älteren 2. Jahrhundert v. Chr. Hier waren sogar ganz andere Gesichtspunkte maßgebend.

VIII

Damit stehen wir schon mitten in der Analyse jener Situation, in der der Helvetiervertrag gesehen werden will. Sie darf zurückgreifen auf die oben zitierte Formulierung Mommsens, wonach dieses foedus mit seiner Bürgerrechtsklausel den Helvetiern die unter den gegebenen Umständen größtmögliche Unabhängigkeit gewähren sollte. Die Frage Horns: 'Was sollte Caesar bewogen haben, einem Staat, den er erst besiegen mußte, günstigere Bedingungen zu stellen als etwa den Haeduern?'²⁸ zielt auf den Kern des Problems, vernachlässigt aber die Situation. Hier mag zunächst der Hinweis auf Caesars Begründung für den Rückweisungsbefehl an die Helvetier genügen: die Verhinderung einer germanischen Besetzung des Helvetierlandes (Gall. 1, 28, 4). Damit hat Caesar aber weitere Sicherungen verbunden. Der für die Helvetier nach Niederlage, Dezimierung und Kapitulation optimale Vertrag bot zugleich eine gewisse Gewähr dafür, daß sie sich den gallischen Gegnern Caesars so bald nicht anschließen würden. Tatsächlich hat der Vertrag diese Funktion auch erfüllt, bis es Vercingetorix im Jahre 52 gelang, ein helvetisches Aufgebot für das gallische Entsatzheer zur Befreiung Alesias zu gewinnen (Gall. 7, 75, 3). Dieses jahrelange Stillhalten der Helvetier schuf zugleich im Jura, an der Grenze zu den Sequanern, eine beruhigte Lage und bot damit eine Sicherung der Ostflanke von Caesars Nachschubweg und Aufmarschbasis im Rhône-Saône-Couloir. Vermutlich war damit auch eine Rückendeckung für die Möglichkeit beabsichtigt, daß es gelingen könnte, den Weg über den Großen St. Bernhard nach Oberitalien zu öffnen, wie es im Herbst 57 der Legat Ser. Sulpicius Galba vergeblich versucht hat (Gall. 3, 1–6). Insgesamt darf man sagen, daß Caesar hier mit divinatorischer Sicherheit einen Vertrag entworfen hat, der fugenlos sowohl seinen eigenen Absichten als auch den Interessen der Helvetier nach ihrer deditio entsprach. Diesem klaren und zugleich kühlen Kalkül hat Caesar sogar in der Disposition seiner Argumentation Rechnung getragen: so unmißverständlich schon bei der ersten Verhandlung und dann nochmals nach dem Gefecht an der Saône und in der nachfolgenden Verhandlung mit Divico die Rache für die jahrzehntealte Schmach an der Garonne beschworen wird, so nüchtern und sachlich schildert Caesar später Kapitulation und deditio der Helvetier sowie seine anschließenden Verfügungen – einschließlich ihrer Begründung; ja er notiert sogar seine Weisung an die Allobroger, den notleidenden Helvetiern mit Getreide auszuhelfen (Gall. 1, 28, 3). Der von Cicero Balb. 32 erwähnte Vertrag paßt also sehr gut in die Lage, die nach der Schlacht bei Bibracte und nach der Deditio der Helvetier entstanden war.

²⁸ HORN a. a. O. (Anm. 17) 55.

IX

Eine eher am Rande dieser Betrachtungen liegende Einzelheit sei hier kurz behandelt. Es hat immer wieder Anlaß zu Diskussionen geboten, daß in dem Rückweisungsbe-
 fehl Caesars an die Helvetier und ihre Verbündeten Gall. 1, 28, 3 die Rauraker fehlen;
 nach der Aufstellung beim Auszug (Gall. 1, 5, 4) sollte man sie auch hier erwarten.
 Deshalb wurde oft erwogen, daß ein einfaches Versehen oder ein Zufall der Text-
 überlieferung vorliegen könne – obgleich gerade hier die Handschriften einmal wirk-
 lich alle übereinstimmen. Immerhin haben A. Klotz, H. Fuchs und F. Staehelin den
 Namen (Rauracos) an der entscheidenden Stelle einfügen zu müssen geglaubt²⁹.
 Hier kann die Berücksichtigung von Umständen und Zeitpunkt des Rückweisungsbe-
 fehls zu einem anderen Urteil führen. Helvetier, Tulinger und Latobriger konnte
 Caesar offenbar ohne weiteres vom Ort der Kapitulation – im Gebiet der Lingonen,
 wahrscheinlich in der Gegend von Dijon – über den Jura zurück ins Schweizer Mittel-
 land schicken, von wo sie ausgezogen waren; auch wenn wir die Wohnsitze von
 Tulingern und Latobrigern nicht genauer kennen, werden wir sie doch in engerem
 räumlichen Zusammenhang mit jenen der Helvetier zu suchen haben³⁰. Zwar führte
 dieser Weg durch das Sequanerland, das die Auswanderer alle im Frühjahr schon ein-
 mal weit im Süden durchquert hatten (Gall. 1, 9, 4; 11, 1), doch auch diesmal südlich
 an Vesontio (Besançon) vorbei, so daß die Interessen Ariovists dabei schwerlich
 berührt sein konnten. Anders dagegen bei den Raurakern. Sie saßen in der Römi-
 schen Kaiserzeit in der Region um Basel und Augst bis weit ins Oberelsaß hinein³¹;
 ob sie dort schon vor dem Auszug wohnten, ist zwar in keiner Weise bekannt, aber
 sehr wohl möglich, ja wahrscheinlich³². Unter dieser Voraussetzung darf man anneh-
 men, daß sie mit dem Anschluß an die Auswanderung der Helvetier dem permanenten
 Druck Ariovists gewichen sind. Jetzt aber, nach der Kapitulation in der Gegend von
 Dijon, mußte ihre Rückkehr sie durch die Burgundische Pforte Ariovist geradezu in
 die Arme führen – es sei denn, sie hätten sich bereitgefunden, den Rückweg mit den
 Helvetiern und ihren kleineren Verbündeten zu machen und den Jura wiederum zwei-
 mal zu überqueren. In diesem Fall wäre in der Tat kaum einzusehen, warum ihr
 Name in dem Rückweisungsbe-
 fehl Gall. 1, 28, 3 fehlt. Aber ist eine so komplizierte
 Regelung denn überhaupt realistisch? Caesar hat, kaum daß die Kapitulation der Hel-
 vetier und ihrer Bundesgenossen abgewickelt war, den Feldzug gegen Ariovist begon-
 nen, und man darf annehmen, daß ihm die Möglichkeit, ja Notwendigkeit dieses
 Feldzuges nicht erst von dem gallischen 'Konzil' nahegebracht werden mußte, das
 sich nach dem Helvetiersieg zur Beglückwünschung bei ihm eingefunden hat
 (Gall. 1, 30–32). Angesichts solcher Absichten hätte eine langsam-schwerfällige Wan-

²⁹ A. KLOTZ, Berliner philol. Wochenschr. 1914, 998, ebenso in seiner Ausgabe C. Iuli Caesaris Commenta-
 rii 1. Commentarii belli Gallici (Nachdr. 1957) zu Gall. 1, 28, 3. – H. FUCHS, Caesar. Commentarii belli
 Gallici. Editiones Helveticae, Ser. Latina 1 (1944) zur Stelle. – STAEHELIN 82 Anm. 2.

³⁰ STAEHELIN 72 f. mit Anm. 3 u. 4.

³¹ STAEHELIN mehrfach, bes. 30 ff.; 102 f.

³² Dazu mit älterer Literatur STAEHELIN 30 ff. Ein jüngerer Stand, auch und gerade unter Berücksichtigung
 der Archäologie, bei A. FURGER-GUNTI, Die Ausgrabungen im Basler Münster 1. Die spätkeltische u.
 augusteische Zeit (1. Jahrh. v. Chr.). Basler Beitr. Ur- u. Frühgesch. 6 (1979) passim, bes. 134 f.

derung der Rauraker durch den voraussehbaren Operationsraum die militärische Bewegungsfreiheit seiner Legionen mit Sicherheit beeinträchtigt. Man darf daher erwägen, ob Caesar die Rauraker nicht erst viel später, nach dem Sieg über Ariovist, in ihre Heimat zurückgeschickt und sie einstweilen den Lingonen zur Versorgung empfohlen hat.

Indessen gibt es noch einen weiteren Grund, das Fehlen des Rauraker-Namens in Gall. 1, 28, 3 für keineswegs zufällig zu halten. Die Wohnsitze der Helvetier waren durch den Jura von Gallien getrennt – und das gilt unberührt von der Entscheidung, ob die Beschreibung der Helvetier-Grenzen Gall. 1, 2, 3–4 von Caesar formuliert oder später eingeschoben ist. E. Meyer hat bemerkt, daß diese geographische Distanzierung nach Bibracte auch politisch zu spüren sei: Cicero stelle die Helvetier neben die übrigen Gallier (prov. 33; Balb. 32)³³. Auch wenn man erwägt, daß dies auch durch den Zwang bedingt sein könnte, die Vorgänge rhetorisch zu differenzieren und dabei ihre Abfolge zu berücksichtigen – unbestreitbar bleibt, daß die Rauraker nördlich des Jura saßen und unzweifelhaft unmittelbar zu Gallien gehörten. Es ließe sich deshalb sehr wohl vorstellen, daß Caesar die Rauraker wegen ihrer Wohnsitze an strategisch empfindlicher Stelle – am Rhein, zugleich an einer wichtigen Einfallspforte – genauer unter Kontrolle halten wollte, sie deshalb anders als die Helvetier behandelte (und ihnen auch kein *foedus* wie diesen gewährte) und darum auch keinen Grund fand, sie in dem für Helvetier, Tulinger und Latobrigen gültigen Rückweisungsbefehl zu erwähnen.

Auf Grund dieser Überlegungen scheint es mir geraten, das Fehlen der Rauraker Gall. 1, 28, 3 nicht ohne weiteres als Versehen oder zufälligen Ausfall in der Textüberlieferung zu werten, sondern als möglichen Ausdruck einer andersartigen Behandlung zu verstehen, auch wenn wir deren Gründe nur noch vermutungsweise erschließen können.

X

Wir kehren wieder zu Cicero zurück, dessen Balbus-Rede gerade in der Passage, die den Helvetier-Vertrag erwähnt, noch weitere Aufschlüsse bietet, wenn wir uns die Situation vergegenwärtigen, in welcher der Balbus-Prozeß stattgefunden hat. Die Verhandlung, in der nacheinander Pompeius, Crassus und am Ende Cicero für den Angeklagten sprachen, ist in die Zeit zwischen Juli und September 56 zu datieren – jedenfalls nicht lange, nachdem Cicero mit seiner Rede über die konsularischen Provinzen für die Verlängerung von Caesars Kommando in der Gallia ulterior eingetreten war und damit seinen Übertritt ins Lager der Triumvirn öffentlich bekannt hatte³⁴. Dabei wird man beachten müssen, daß die politische Diskussion damals schärfer als noch im Vorjahr von dem erneuten Zusammenwirken dieser drei Herren

³³ E. MEYER in: *Provincialia*. Festschr. R. LAUR-BELART (1968) 382 ff. Zur Bedeutung des Jura vgl. auch die Bemerkungen von FURGER-GUNTI a. a. O. (Anm. 32).

³⁴ CIC. prov. passim; Att. 2, 5, 1 (Palinodie). In der Balbus-Rede nimmt Cicero mehrfach Bezug auf sein Eintreten für Caesars Kommandoverlängerung wenige Wochen zuvor.

bestimmt war, wie es sich auf Grund der von Caesar geführten Konferenzen von Ravenna und Luca entwickelt hat³⁵. Innerhalb dieser Diskussion hat sich Caesar nicht nur durch eine umfangreiche Korrespondenz aus seinen Feldquartieren³⁶, sondern auch durch seine eindrucksvollen Berichte an den Senat und durch entsprechende Anträge seiner Freunde und Parteigänger wirkungsvoll zur Geltung gebracht: sie gewannen den Senat im Herbst 57, nachdem Caesar gemeldet hatte *Gallia omnis pacata* (Gall. 2, 35, 1), für ein fünfzehntägiges Dankfest *quod ante id tempus accidit nulli* (Gall. 2, 35, 4), dessen Prestigecharakter sich in Äußerungen Ciceros deutlich spiegelt³⁷, und im Frühsommer 56 setzten sie die Besoldung der von Caesar inzwischen auf eigene Faust ausgehobenen Legionen aus der Staatskasse und die Bewilligung von insgesamt zehn Legatenstellen für Caesar durch³⁸. Schließlich ist zu bedenken, daß der Balbus-Prozeß dem Hauptagenten Caesars in Rom galt und damit mittelbar auf diesen selbst, aber auch auf seine mächtigen Verbündeten zielte. Unter diesen Umständen ergibt sich ganz von selbst die Frage, ob denn das Publikum von Ciceros Balbus-Rede bei Erwähnung nicht nur der Helvetier, sondern vor allem der so auffallend summarisch aufgeführten *non nulli item ex Gallia barbari* etwas anderes verstehen konnte als die damals in aller Munde befindlichen 'Kontrahenten' Caesars, so lange Cicero nicht ausdrücklich anderes sagte; es scheint mir bezeichnend, daß auch Mommsen diesen Bezug ganz unbefangen unterstellt hat³⁹. Denn diese Rede wurde ja nicht für gelehrte Kollegen vor einer Akademie, sondern öffentlich vor Gericht vor einem Publikum gehalten, dessen Gedächtnis durch Erziehung, stete Übung und Miterleben geschärft war; der Bezug auf aktuelle Vorgänge verstand sich also von selbst. Deshalb hat Cicero hier, wie das einleitende *ut* zeigt, auch sicher keine erschöpfende Aufzählung, sondern eine wohlüberlegte Auswahl geboten: die foedera der Cenomanen und Insubrer mochten belegen, daß Verträge mit jener Bürgerrechtsklausel altem Brauch entsprachen, die Erwähnung der anschließenden Verträge griff auf aktuelle Vorgänge zurück. Für die oben skizzierte Argumentation Ciceros genügte das vollauf.

XI

Hier bedürfen indessen die zwischen den Helvetiern und den Stämmen Galliens aufgeführten Iapyden einer kurzen Betrachtung. Sie wohnten in der Nachbarschaft der Halbinsel Istrien als Anrainer von Illyricum, das ja mit zum Amtssprengel Caesars

³⁵ Dazu etwa GELZER a. a. O. (Anm. 16) 105 ff. mit Belegen.

³⁶ Ebd. 121 mit Anm. 129.

³⁷ Prov. mehrfach, bes. 25 ff.; Balb. 61.

³⁸ CIC. fam. 1, 7, 10; prov. 28; Balb. 61; DIO 39, 25, 1. Der auf Grund der zuletzt genannten Bemerkung von C. E. STEVENS, Latomus 11, 1952, 12 ff.; BEST u. ISAAC a. a. O. (Anm. 5) 22 vertretenen Auffassung, bei den zehn Legaten handle es sich um eine Senatskommission zur Einrichtung der Provinz, haben GELZER a. a. O. (Anm. 16) 112 Anm. 84 und M. FUHRMANN, Marcus Tullius Cicero. Sämtliche Reden 6 (1960) 64 mit guten Gründen widersprochen. Vgl. dazu auch CIC. Att. 4, 1, 7 zu den fünfzehn Legaten, die Pompeius für sein Imperium zum Zweck der Getreideversorgung forderte und auch erhielt.

³⁹ TH. MOMMSEN, Röm. Staatsrecht III 1 (1887) 698 Anm. 1: 'Ob die Gemeinden reichsangehörig sind, wie die Cenomanen, oder nicht, wie hier die *barbari ex Gallia*, macht natürlich keinen Unterschied'.

gehörte (s. dazu die Karte Abb. 1). Die recht bewegte Geschichte kriegerischer Auseinandersetzungen Roms mit diesem Volk reicht weit zurück⁴⁰. Wie schon bemerkt, ist der Abschluß des von Cicero überlieferten Vertrages nicht bezeugt, und die bisher meist unterstellte Verbindung mit dem Triumph des C. Sempronius Tuditanus im Jahre 129 v. Chr. bleibt bloße Vermutung. Hier führt uns Caesars Amtsführung weiter. Die wenigen Bemerkungen, die Caesar selbst über diesen Teil seiner Tätigkeit verliert, deuten lange Zeit auf ruhige Verhältnisse hin. Erst zu Beginn des Jahres 54 machten sich weit im Süden die Pirusten bemerkbar, ließen sich aber durch die sofortige Einberufung von Milizen von Übergriffen abhalten (Gall. 5, 1, 5 ff.). Dagegen nutzten illyrische Nachbarn die Fesselung von Caesars Legionen während des Vercingetorix-Aufstandes im Jahre 52 prompt zu einem Einfall, bei dem Tergeste (Triest) geplündert wurde. Erst im Jahre darauf konnte Caesar durch Verlegung der 15. Legion in die Gallia citerior wieder für Sicherheit sorgen (Hirt. Gall. 8, 24, 3), und im Jahre 50 erlitt gar eine römische Truppe eine Niederlage durch illyrische Stämme (App. Illyr. 12). Blickt man zurück, dann fällt die bis 52 anhaltende Ruhe in diesem Wetterwinkel Italiens um so mehr auf, als Caesar schon im Frühjahr 58, nicht lange nach dem Antritt seines Kommandos, die drei bei Aquileia im Winterquartier liegenden Legionen geschlossen nach Gallien zum Feldzug gegen die Helvetier abziehen konnte (Gall. 1, 10, 3), ohne daß diese militärische Entblößung des Caput Adriae alsbald Raubzüge der notorisch kriegerischen Nachbarn zur Folge gehabt hätte. Der Verdacht liegt zu nahe, als daß man ihm nicht Raum geben dürfte: Caesar ist dieser Gefahr mit den Mitteln der Diplomatie begegnet, und in dem von Cicero Balb. 32 bezeugten foedus der Iapyden haben wir eine solche Vorkehrung vor uns. Auch die Bürgerrechtsklausel wäre gegenüber derart kriegerischen und so oft feindlichen Nachbarn durchaus verständlich; im Zweifel bewahrte sie Caesar davor, ohne Not und zur Unzeit in interne Querelen dieses Stammes verwickelt zu werden, woran ihm angesichts seiner gallischen Pläne sehr wesentlich gelegen sein mußte. Bei Beachtung dieser Voraussetzungen kann also auch hier von Anachronismus keine Rede sein. Wenn diese Beobachtungen nicht trügen, ist Caesar also auch der Urheber des Iapyden-Vertrages gewesen. Das würde auch gut zu dessen Stellung im Kontext bei Cicero Balb. 32 passen – und doch läßt sich daraus kein verbindlicher Schluß auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ableiten. Denn mit der Reihenfolge solcher und anderer Vorgänge ist Cicero keineswegs immer konsequent chronologisch verfahren. In seiner Rede über die konsularischen Provinzen hat er beispielsweise davon gesprochen, daß Caesar mit Germanen und Helvetiern glücklich gekämpft habe (prov. 33) – also in umgekehrter Reihenfolge der Ereignisse. Müssen wir demnach hier mit einer gewissen Unsicherheit rechnen, so werden wir doch kaum fehlgehen, wenn wir den Abschluß des Iapyden-Vertrages durch Caesar spätestens im Frühjahr 58 – vor dem Abzug der Legionen von Aquileia nach Gallien – ansetzen.

⁴⁰ Vgl. die oben Anm. 20 zitierte Literatur, dazu G. DOBESCH, Die Kelten in Österreich nach den ältesten Berichten der Antike (1980) passim, bes. 121 ff. – Daß der Iapydenvertrag zusammenhängt mit dem Feldzug gegen die Alpenvölker, den MOMMSEN, Röm. Geschichte III 302 aus CIC. Pis. 58 (Afranius triumphator) und den drei bei Aquileia stationierten Legionen (Gall. 1, 10, 3) erschlossen hat, halte ich nicht für wahrscheinlich, weil die Iapyden nicht zu den gentes alpinae zählten. Vgl. dazu auch D. TIMPE, Historia 14, 1965, 194.



1 Caesars Amtssprengel beim Antritt seines prokonsularischen Imperiums am 1. März 58 v. Chr. (dunkle Rasterung).

XII

Zu bestimmen bleiben nun die von Cicero so summarisch genannten *non nulli item ex Gallia barbari*. Daß damit Stämme der Gallia comata gemeint sein müssen, haben wir oben aus den Voraussetzungen und dem Zeitpunkt der Balbus-Rede erschlossen und ebenso auch schon angemerkt, daß Ch. Goudineau, freilich von anderen Überlegungen ausgehend, zu dem gleichen Ergebnis gekommen ist (oben S. 8 mit Anm. 23). Bei dem Versuch einer Bestimmung im einzelnen hat Goudineau einen Vergleich der Aufstellungen bei Plinius (nat. 4, 106–109) mit den Schilderungen Caesars zugrundegelegt. Ähnlich waren zuvor, wenn auch von ganz anderen Ansatzpunkten ausgehend, schon Hirschfeld – freilich zurückhaltend⁴¹ –, Horn⁴² und, geradezu eine Spiegelung Caesars bei Plinius unterstellend, Best und Isaac⁴³ vorgegangen; Frei-Stolba hat sich

⁴¹ HIRSCHFELD a. a. O. (Anm. 22) 186 ff.

⁴² HORN a. a. O. (Anm. 17) 53 ff.

⁴³ BEST u. ISAAC a. a. O. (Anm. 5) 14.

dieser Argumentation angeschlossen⁴⁴. Indessen hat Goudineau, ganz auf Ciceros Zeugnis zielend, mit Recht bemerkt, daß in der Balbus-Rede natürlich nur solche foedera gemeint sein konnten, die bis zum Ende von Caesars zweitem Amtsjahr geschlossen worden waren⁴⁵. Deshalb hat er zunächst die Haeduer genannt, die als *fratres consanguineique populi Romani* schon lange zuvor Roms Verbündete gewesen waren⁴⁶. Sodann hat Goudineau mit gutem Grund die Lingonen und die Remer namhaft gemacht. Dagegen ließ er mit Recht offen, ob die von Plinius nat. 4, 107 als foederati bezeichneten Carnuteni – doch wohl die Carnutes Caesars – hier einbezogen werden dürfen⁴⁷; schon Hirschfeld war im Zweifel, ob bei Plinius nicht ein Textverderbnis vorliegt⁴⁸.

In der jüngsten Diskussion ist indessen gar nicht mehr berücksichtigt worden, daß zwischen den beiden ersten Amtsjahren Caesars und den Aufstellungen des Plinius nicht nur mehrere Aufstände⁴⁹ und die Verwaltungsorganisation Galliens durch Augustus liegen, sondern auch der große Aufstand des Vercingetorix im Jahre 52. Letzterer ist hier vor allem deshalb ins Auge zu fassen, weil nach einer Sekundärquelle alle an dem Aufstand aktiv beteiligten Stämme nach Caesars Sieg vor Alesia zur Deditio gezwungen worden sind⁵⁰, was Caesars Darstellung mindestens nicht widerspricht. Davon waren sicher nicht betroffen die Remer und die Lingonen (sowie, aber aus anderen Gründen, die Treverer), wie Caesar selbst bezeugt (Gall. 7, 63, 7); über die Haeduer berichtet er dagegen nach dem Sieg: *civitatem recipit* (Gall. 7, 90, 1) – er hat also ihren alten Vertrag restituiert. Das setzt aber eine deditio voraus.

Diese Beobachtungen bestätigen auf den ersten Blick lediglich das von Goudineau zuletzt formulierte Ergebnis. Sie führen aber darüber hinaus, wenn man sich der Frage zuwendet, ob nicht auch die Arverner zu den von Cicero summarisch aufgeführten gallischen foederati gezählt werden müssen. Ihre gebirgige und schwer zugängliche Heimat, vor allem aber ihr alter Ruhm und ihr nach wie vor großes Gewicht innerhalb Galliens mußten es jedem Statthalter der Narbonensis geraten sein lassen, sich mit diesen mächtigen Nachbarn zu stellen – um wie viel mehr Caesar mit seinen Plänen! Schon Hirschfeld ist aufgefallen, daß die Arverner in Caesars Darstellung zunächst nur in zwei historischen Rückblenden (Gall. 1, 31, 3 f.; 45, 2) erscheinen, ins Blickfeld aber erst mit Beginn des Vercingetorix-Aufstandes treten⁵¹. Das kann nur bedeuten, daß sie sich von Anfang an bis zum Frühjahr 52, also sechs Jahre lang, ruhig verhalten haben. Dazu paßt auch gut, daß die ersten Aktionen des Vercingetorix auf den zunächst übermächtigen Widerstand der Stammeshäupter stießen,

⁴⁴ Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 25, 1975, 131 mit Anm. 14; ANRW II 5, 1 (1976) 335 mit Anm. 167.

⁴⁵ GOUDINEAU a. a. O. (Anm. 23) 256 ff.

⁴⁶ Ebd. 257. Vgl. dazu HIRSCHFELD a. a. O. (Anm. 22) 193 ff. mit dem Nachweis, daß die Formel *fratres consanguineique* gallischer Herkunft ist.

⁴⁷ GOUDINEAU a. a. O. (Anm. 23) 258 f.

⁴⁸ HIRSCHFELD a. a. O. (Anm. 22) 193.

⁴⁹ Vgl. RE VII (1912) 628 f. s. v. Galli (B. NIESE); 656 f. s. v. Gallia (E. WEISS).

⁵⁰ LIV. perioch. 108: *C. Caesar Gallos ad Alesiam vicit omnesque Galliae civitates, quae in armis fuerant, in deditioem accepit*. Dazu auch D. TIMPE, Rechtsformen der röm. Außenpolitik bei Caesar. Chiron 2, 1972, 277 ff. Die Härte dieser deditio bezeugt CAES. Gall. 7, 90, 1 bezüglich der Haeduer: *civitatem recipit*.

⁵¹ HIRSCHFELD a. a. O. (Anm. 22) 200 ff., ähnlich TIMPE a. a. O. (Anm. 50) 293.

die sich auf das Wagnis eines Aufstandes gegen Caesar nicht einlassen wollten (Gall. 7, 4, 1–4). Offenkundig war es Caesar gelungen, die wichtigsten principes des Stammes an sich zu binden; die von Cassius Dio (40, 41, 1) überlieferte *amicitia* des Prokonsuls mit Vercingetorix, dessen Familie bei den Arvernern beträchtliches Gewicht gehabt haben muß, war sicher kein Einzelfall. Man darf aber die Frage stellen, ob es nicht auch eine über solche persönlichen Bindungen hinausgehende vertragliche Grundlage gegeben hat. Orosius zitiert in einer auch durch Caesars Darstellung bekannten, ja berühmten Rede, die Vercingetorix am Tage nach der entscheidenden, die Einschließung Alesias besiegelnden Schlacht gehalten hat (Gall. 7, 89, 1 f.), Vercingetorix ... *se auctorem bona fide defendendae libertatis atque inrumpendi foederis fuisse* (Oros. 6, 11, 11). Wenn man die hier allein erscheinende Bemerkung über den Vertragsbruch mit Matthias Gelzer auf Livius zurückführen⁵² und damit für glaubwürdig erachten darf, ist zu erwägen, ob hier ein Beleg für ein *foedus* der Arverner vorliegt – ob schon älteren Datums oder erst von Caesar geschlossen, muß wohl offen bleiben. Daß Plinius (nat. 4, 109) die Arverner nicht *foederati*, sondern *liberi* nennt, spricht keineswegs dagegen. Denn ganz gleich, welche Qualität dem Status der *liberi* zukam, eine Änderung des Verhältnisses nach dem großen Aufstand deutet uns Caesar selbst an. Aus der Masse der vor Alesia in Gefangenschaft geratenen Gallier hatte er insgesamt 20 000 Haeduer und Arverner zurückbehalten in der ausgesprochenen Absicht, mit ihrer Hilfe diese beiden wichtigen Stämme wiederzugewinnen, was ihm denn auch tatsächlich gelang (Gall. 7, 89, 5; 90, 1 f.). Während Caesar aber, wie schon dargelegt, den Status der Haeduer restituierte, forderte er von den Arvernern, die ihm ohnedies schon die Befolgung seiner Befehle zugesichert hatten, sie sollten eine große Zahl von Geiseln stellen (Gall. 7, 90, 2). Das bedeutete ohne Zweifel eine Art der Unterwerfung, die sich mit einem *foedus* nicht mehr vereinbaren ließ – wenigstens damals⁵³. Man wird daraus zu schließen haben, daß Caesar nach dem mit äußerster Anstrengung erreichten Erfolg von Alesia nicht schematisch verfahren ist.

XIII

Diese Einsicht ist nicht ohne Bedeutung für unsere Einschätzung des Status, den die Helvetier nach dem Jahre 52 hatten. Wie schon erwähnt, haben sie sich mit einem Aufgebot von 8000 Mann an dem Heer beteiligt, das im Auftrag des Vercingetorix zum Entsatz von Alesia aufgeboten wurde (Gall. 7, 75, 3). Zwar ist die Größe dieses Kontingents bescheiden nicht nur im Vergleich mit dem der Haeduer und der Arverner, die zusammen mit ihren Klientelstämmen jeweils 35 000 Mann zu stellen hatten, sondern auch mit den 12 000 Kriegerern der Sequaner⁵⁴; aber daß die Helvetier mit die-

⁵² RE VIII A (1955) 1005 s. v. Vercingetorix.

⁵³ Dazu TIMPE a. a. O. (Anm. 50) 283 f.

⁵⁴ Der Diskussion über Caesars Zahlenangaben möchte ich hier kein neues Kapitel anfügen. Es scheint mir lediglich von Interesse, daß die Gall. 7, 75 wohl kaum vollständig überlieferten Zahlen eine Summe von 248 000 Mann ergeben, die auffallend mit der Gall. 7, 76, 3 gegebenen Gesamtziffer von 240 000 (in einer Handschrift auch 250 000) übereinstimmt. Ob die geringe Zahl des helvetischen Aufgebotes die Schwächung dieses Stammes durch die Ereignisse des Sommers 58 spiegelt oder noch ganz andere Ursa-

ser Teilnahme ihr foedus gebrochen haben, steht außer Zweifel. Wie Caesar darauf nach dem Sieg vor Alesia reagiert hat, ist nicht überliefert. Die außerordentlich kontrovers geführte Diskussion über die Folgen stützt sich auf wenige Indizien, die aber sehr verschieden beurteilt werden⁵⁵.

Noch zu Lebzeiten Caesars, wahrscheinlich im Jahre 45 v. Chr., wurde in Nyon am Genfersee die Colonia Iulia Equestris gegründet⁵⁶. Nach einleuchtender Vermutung von J. G. P. Best sind hier Veteranen der 10. Legion angesiedelt worden; denn diese 'Leibgarde' Caesars scheint seit einer Episode, über die im Zusammenhang mit der Unterredung zwischen Caesar und Ariovist berichtet wird (Gall. 1, 42, 5 f.), den doppelsinnig zu verstehenden Beinamen *equestris* geführt zu haben⁵⁷. Vor Jahren hat K. Kraft gezeigt, daß diese Kolonie ebenso wie die Colonia Raurica, die noch im Jahre 44 von L. Munatius Plancus angelegt worden ist, auf eine Anordnung Caesars zurückgeht, deren Absicht der Schutz Galliens gegen Einfälle aus dem Alpenraum gewesen sein muß⁵⁸. Selbst wenn man trotzdem die vorher von Staehelin hervorgehobene Funktion, einen vom Genfersee zur Aare und zum Rhein, vor allem aber über den Jura zum Basler Rheinknie führenden Verkehrsweg zu überwachen⁵⁹, nicht völlig ausschließen möchte, dürfte doch die von Kraft vertretene Auffassung die wichtigeren Hintergründe bezeichnen. In dem hier diskutierten Zusammenhang ist aber vor allem von Interesse, daß die Helvetier für die Colonia Iulia Equestris größere Landstriche am westlichen Genfersee abtreten mußten und dadurch vom unmittelbaren Zugang nach Genf und zur dortigen Rhônebrücke, aber auch von einem wichtigen Jurapaß abgeschnitten wurden⁶⁰. Daraus allein ist aber ein Schluß auf die rechtliche Qualität von Caesars Reaktion auf den Vertragsbruch von 52 nicht möglich.

Im Gegensatz zu dem von Cicero Balb. 32 bezeugten foedus, das uns berechtigt, die Helvetier vom Spätsommer 58 an als foederati zu betrachten, nennt Plinius (nat. 4, 106) die Helvetier ohne jeden Zusatz, also als stipendiarii. Wenn das nicht auf Irrtum beruht, muß sich das Verhältnis der Helvetier zu Rom geändert haben – und zwar zu ihren Ungunsten. Ein Hinweis auf den Zeitpunkt dieser Änderung liegt in der Inschrift des Tropaeum Alpium, wie sie Plinius (nat. 3, 136 f.) überliefert hat. Denn diese Inschrift an dem vom Senat für Augustus gestifteten Siegesdenkmal, dessen Ruine heute noch in La Turbie oberhalb von Monaco existiert, führt unter den als *gentes alpinae devictae* bezeichneten Völkerschaften die Helvetier nicht auf, obgleich diese im Zweifel sehr wohl als gens alpina hätten gelten können. Daraus ist zu schließen, daß ihre Statusänderung eingetreten ist, bevor Augustus den Oberbefehl in Gallien und an der Nordgrenze Italiens in Anspruch nehmen und daraus gegebenenfalls den Ruhmestitel der Unterwerfung auch der Helvetier für sich ableiten konnte. Den

chen hat, wird man zuverlässig kaum entscheiden können. Sicher bleibt aber, daß die Ziffer auffallend klein ist angesichts der Zahlen, die Caesar Gall. 1, 29 anführt – auch wenn man diese bestenfalls in der Größenordnung für zutreffend hält.

⁵⁵ Übersicht bei R. FREI-STOLBA in: ANRW II 5, 1 (1976) 338 ff.

⁵⁶ Ebd. 340 ff.

⁵⁷ J. G. P. BEST, Colonia Iulia Equestris and Legio Decima Equestris. Talanta 3, 1971, 3 ff.

⁵⁸ K. KRAFT, Die Rolle der Colonia Iulia Equestris und die röm. Auxiliarrekrutierung. Jahrb. RGZM 4, 1957, 81 ff.

⁵⁹ STAEHELIN 91 ff., bes. 101 f.

⁶⁰ STAEHELIN 92 ff.

staatsrechtlichen Rang dieser Inschrift sollte man nicht in Zweifel ziehen⁶¹; hat doch Plinius unmittelbar anschließend dazu bemerkt, daß die Inschrift die fünfzehn cotti-schen Stämme nicht nenne, weil sie nicht feindlich waren, und auch jene Stämme nicht aufführe, die durch die *lex Pompeia* römischen Municipien attribuiert gewesen seien. Die juristische Genauigkeit dieser Staatsurkunde – denn darum handelt es sich ohne Zweifel – darf man auch nicht einfach deshalb unterbewerten, weil uns einige Einzelheiten heute unklar bleiben; selbst die an sich geringfügigen Differenzen zwischen dem von Plinius überlieferten Text der Inschrift und den Fragmenten des Originals⁶² wiegen im Grunde gering, so lästig die dadurch im Einzelfall aufgeworfenen Probleme zuweilen auch sein mögen. Es ist jedenfalls daran festzuhalten, daß das Fehlen des Helvetiernamens in dieser Inschrift eine Statusänderung zu der Zeit ausschließt, als Augustus das Oberkommando in dieser Region des Imperiums für sich geltend machen konnte, so daß nur ein früherer Zeitpunkt in Betracht gezogen werden kann⁶³.

In die gleiche Richtung weist auch die oft ausgesprochene Beobachtung, daß eine ganze Reihe von *viritim* erfolgten Bürgerrechtsverleihungen an Helvetier unter Augustus und Tiberius – wohl kaum schon durch Caesar – nachzuweisen ist⁶⁴. Die von Cicero erwähnte Bürgerrechtsklausel konnte also damals schon nicht mehr gültig gewesen sein – und man wird kaum fehlgehen, wenn man daraus auf die Ungültigkeit des ganzen Vertrages rückschließt.

Das alles wird man denn auch berücksichtigen müssen, wenn man sich der viel diskutierten *Colonia Flavia* von Avenches zuwendet⁶⁵. Ihre Gründung geht bekanntlich auf Vespasian zurück, ihr eigentlicher Ausbau ist aber, wie D. van Berchem kürzlich überzeugend nachgewiesen hat, seinem Sohn Titus zuzuschreiben, der seine Jugend in *Aventicum* beim väterlichen Großvater verbracht hatte⁶⁶. In diesem Zusammenhang spielt die in Avenches gefundene Inschrift CIL XIII 5089 = H.-M. Nr. 198 aus der Zeit Traians deshalb eine große Rolle, weil *Aventicum* in ihr *COLONIA PIA FLAVIA CONSTANS EMERITA HELVETIORVM FOEDERATA* genannt wird. Gegen die

⁶¹ Vgl. J. FORMIGÉ, *Le Trophée des Alpes (La Turbie)*. Gallia, Suppl. 2 (1949), zur Inschrift Gallia 13, 1955, 101 f. – H. LIEB, *Schr. Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. seiner Umgebung* 87, 1969, 145 ff. – K. CHRIST, *Chiron* 7, 1977, 178. Daß die Originalfragmente der Inschrift in die Rekonstruktion eingefügt wurden und deshalb künftig unerreichbar bleiben, ist mit Recht beklagt worden. Zur Interpretation eine Auswahl: J. ŠASEL, *Ziva antika* 22, 1972, 135 ff. mit der These, daß nur die wichtigeren Stämme genannt seien – mit guten Gründen bestritten von H.-J. KELLNER, *Bayer. Vorgeschbl.* 39, 1974, 94 und CHRIST a. a. O. 178 Anm. 100; R. A. VAN ROYEN, *Talanta* 5, 1973, 67 ff. – Vgl. auch B. OVERBECK, *Geschichte des Alpenrheintals in röm. Zeit* 1. *Münchener Beitr. Vor- u. Frühgesch.* 20 (1982) 185 ff. (mit weiteren Literaturbelegen).

⁶² Dazu noch immer lesenswert die Übersicht bei H.-M. 80 ff.

⁶³ Dazu habe ich mich schon einmal im gleichen Sinne geäußert: *Germania* 54, 1976, 147 ff., bes. 155. Die Kritik an der dort vertretenen Interpretation, die F. E. KOENIG, *Jahrb. Schweiz. Ges. Ur- u. Frühgesch.* 62, 1979, 77 f. glaubte üben zu müssen, geht am Kern der Sache vorbei. Auch die von VAN BERCHEM a. a. O. (Anm. 3) 99 ff. vorgetragenen Einwände, denen ich sonst viele Anregungen verdanke, haben mich nach erneuter Prüfung nicht überzeugen können. Gewiß trifft die Bemerkung OVERBECKS a. a. O. (Anm. 61) 186 zu, daß die von mir vorgetragene These 'nicht erweisbar' sei; ich meine jedoch, daß sie sich aus der Situation ganz von selbst ergibt.

⁶⁴ Dazu bes. STAEHELIN 146 f. mit Nachweisen.

⁶⁵ Übersicht und Literatur bei R. FREI-STOLBA in: *ANRW* II 5, 1 (1976) 384 ff., dazu neuerdings die wichtigen Ausführungen von VAN BERCHEM a. a. O. (Anm. 3) 123 ff. ('Le dossier d'Avenches').

⁶⁶ VAN BERCHEM a. a. O. (Anm. 3) 113 ff. ('Un banquier chez les Helvètes').

oft geäußerte Vermutung, der Zusatz FOEDERATA sei als Reminiszenz an das alte foedus aufzufassen – mit der zuweilen daran geknüpften Folgerung, daß dieser Vertrag noch gültig gewesen sei, als die Colonia gegründet wurde⁶⁷ –, sind vor allem in jüngster Zeit berechtigte Einwände erhoben worden⁶⁸. Die intensive Diskussion dieses Problems, auch unter dem Gesichtspunkt, es könne sich um eine Colonia latini-schen Rechts handeln⁶⁹, hat jedoch gezeigt, daß der Widerspruch zwischen dem Epi-theton EMERITA, das die Ansiedlung von Veteranen und somit von römischen Bür-gern voraussetzt⁷⁰, und dem Zusatz FOEDERATA beim gegenwärtigen Stand unserer Kenntnis überzeugend nicht aufgelöst werden kann; es bleibt zu hoffen, daß uns künftige Inschriftenfunde einmal die nötige Klärung bieten werden. Auf den nicht nur unsicheren, sondern geradezu unwahrscheinlichen Zusammenhang zwischen dem caesarischen foedus und dem Zusatz FOEDERATA dieser Inschrift von Avenches wird man aber schwerlich wieder zurückkommen können.

Unter diesen Voraussetzungen liegt doch wohl der Schluß nahe, daß Caesar das den Helvetiern im Sommer 58 gewährte foedus nach der Niederschlagung des Vercingeto-rix-Aufstandes nicht mehr restituiert und die Helvetier von nun an als stipendiarii behandelt hat. Wenn die oben in Anm. 50 zitierte Formulierung bei Livius perioch. 108 als zuverlässig gelten darf, fand der Helvetiervertrag, nachdem er ohnedies gebrochen war, durch die erneute Deditio des Stammes sein Ende. Die Integration der Helvetier in das Imperium Romanum hat demnach im Herbst des Jahres 52, auf dem Schlachtfeld vor Alesia, ihren Anfang genommen. Wie sich das unmittelbar danach, noch zu Lebzeiten Caesars ausgewirkt hat, ist für uns nur in der Landabtretung für die Colonia Iulia Equestris zu erkennen. Alles andere bleibt in Dunkel gehüllt⁷¹ – im Grunde bis zu dem großen Alpenfeldzug des Jahres 15 v. Chr., in dem römische Truppen erstmals, soweit wir zu sehen vermögen, das Land der Helvetier selbst betreten haben⁷².

⁶⁷ So etwa H.-M. 257 im Kommentar zu Nr. 198.

⁶⁸ Vgl. schon P. FREI, Zur Gründung und zur Rechtsstellung der röm. Kolonie Aventicum. Bull. Assoc. Pro Aventico 20, 1969, 5 ff., hierzu bes. 19 f. Ferner VAN BERCHEM a. a. O. (Anm. 3) 148.

⁶⁹ So VAN BERCHEM ebd.

⁷⁰ Dazu vgl. H. WOLFF, Bonner Jahrb. 176, 1976, 91 ff.

⁷¹ Gestreift wird das Helvetiergebiet bei D. VAN BERCHEM, La fuite de Decimus Brutus, in: Mélanges d'archéologie, d'épigraphie et d'histoire offerts à J. CARCOPINO (1966) 941 ff. = D. VAN BERCHEM, Les routes et l'histoire a. a. O. (Anm. 3) 55 ff.

⁷² Dazu etwa E. MEYER in: Handbuch d. Schweizer Geschichte 1 (1972) 59 ff. (MS. 1965 abgeschlossen) und Jahrb. Schweiz. Ges. Ur- u. Frühgesch. 54, 1968–1969, 73 ff., bes. 78 f. – D. VAN BERCHEM, La conquête de la Rhétie. Mus. Helveticum 25, 1968, 1 ff. (wiederholt in VAN BERCHEM a. a. O. [Anm. 3] 87 ff. mit Nachtrag). – F. FISCHER, P. Silius Nerva. Zur Vorgeschichte des Alpenfeldzugs 15 v. Chr. Germania 54, 1976, 147 ff. – Archäologisch zu beachten G. ULBERT, Der Lorenzberg bei Epfach. Die frührom. Militärstation. Münchner Beitr. Vor- u. Frühgesch. 9 (1965) 92 ff. (mit Quellen u. älterer Literatur). – C. M. WELLS, The German Policy of Augustus. An Examination of the Archaeological Evidence (1972) 35 ff., bes. 53 ff., dazu die wichtige Rezension von H.-G. SIMON, Gnomon 48, 1976, 272 ff., wo eine Datierung der frühromischen Fundplätze der Schweiz vor 15 v. Chr. ausdrücklich abgelehnt wird. Zur Datierung der frühen Arretina der Schweiz vgl. E. ETTLINGER, Kleine Schriften. Keramik (1977) 225 ff., ferner DIES., Die italische Sigillata von Novaesium. Novaesium 9. Limesforsch. 21 (1983) 100 f. Eine Übersicht auch bei OVERBECK a. a. O. (Anm. 61) 186 ff. – s. auch Anm. 61.

XIV

Unter den Begegnungen Caesars mit den Helvetiern, die wir hier unter verschiedenen Aspekten behandelt haben, ist diejenige des Jahres 58 zweifellos die wichtigere. Sie steht am Beginn der gallischen Feldzüge, und Caesar hat sie eben deshalb so ausführlich geschildert. Die unvergleichliche sprachliche Konkludenz von Caesars Darstellung, die H. Fränkel einmal an einem Beispiel aus dem späteren Verlauf des *bellum Gallicum* bloßgelegt hat⁷³, schlägt den Betrachter noch heute in ihren Bann und läßt ihn auch und gerade dann, wenn er Caesar kritisch begegnet, nur allzuleicht vergessen, daß auch dieser Autor an seine Zeit gebunden war, vor allem, daß er für ein Publikum schrieb, das die wesentlichen Tatsachen kannte. Dieses Vorverständnis in die Betrachtung des *bellum Gallicum* miteinzubeziehen ist zwar oft gefordert, aber kaum jemals mit der wünschenswerten Konsequenz befolgt worden; allzuoft fehlt uns einfach die nötige Hintergrundinformation. Dazu kommt Caesars höchst kunstvolle Darstellungsdisposition. Zuweilen formuliert er Vorgänge, die ihm unwesentlich scheinen, so knapp, daß der Leser Gefahr läuft, Umfang und Zeitaufwand zu unterschätzen. Gall. 1, 10, 3, ein typisches Beispiel, bringt im zweiten Halbsatz (sic) Caesars Gewalttour von der Rhône, wo er die Anlage von Feldbefestigungen organisiert hatte, nach Oberitalien, die Aushebung zweier Legionen, die Aufbietung der drei bei Aquileia im Winterquartier liegenden Legionen und den anschließenden Alpenübergang mit dem gesamten Heer. Diesen selbst schildert Caesar freilich in den beiden folgenden Sätzen unter Hervorhebung der Kämpfe, aber auch der Schnelligkeit genauer; denn damit trat er in Konkurrenz zum Alpenübergang des Pompeius während des sertorianischen Krieges. Dahinter tritt die Vorbereitung ganz zurück: von Aquileia bis Ocelum (zwischen Turin und Susa im Tal der Dora Riparia), wo der Alpenübergang begann⁷⁴, hatten die drei Legionen mindestens 530 km zurückzulegen, wofür selbst unter günstigsten Bedingungen mehr als zwei volle Wochen nötig waren; aber der Marsch ging durch die Provincia Gallia citerior, nicht durch feindliches Gebiet, war damit Routine und deshalb keines Aufhebens wert. Auch die Aushebung von zwei neuen Legionen brauchte ihre Zeit; die Truppe mußte ja nicht nur versammelt und mit Waffen und Gerät ausgerüstet, sondern auch wenigstens oberflächlich einexerziert werden. Dem Publikum, für das Caesar schrieb, war das ohne weiteres klar (vermutlich war ihm die Berechtigung zu dieser Aushebung wichtiger); wir haben Mühe, uns das zu vergegenwärtigen. Und dasselbe gilt, mutatis mutandis, für Vorgänge von ungleich größerem Gewicht, nicht zuletzt für die gesamte Einleitung dieses Krieges, besonders für die Hintergründe. Denn daß Caesars vordergründige Logik eine Konstruktion ist, haben E. Täubler, F. Stoeßl, W. Hoffmann und kürzlich

⁷³ H. FRÄNKEL, Über philologische Interpretation am Beispiel von Caesars Gallischem Krieg. *Neue Jahrb. f. Wiss. u. Volksbildung* 9, 1933, 26 ff. = H. FRÄNKEL, Wege und Formen frühgriechischen Denkens³ (1968) 294 ff.

⁷⁴ Gall. 1, 10, 5. Die Lokalisation von Ocelum ist, soweit ich sehe, bisher nicht völlig gesichert. C. JULIAN, *Histoire de la Gaule* 3 (1920) 202 Anm. 1: bei Avigliana. T. RICE HOLMES, *Caesar's Conquest of Gaul*² (1931) 430 mit Anm. 3 gibt ältere Literatur mit z. T. anderen Ansätzen. Vgl. auch RE XVII (1937) 1765 f. s. v. Ocelum 1 (L. BANTI). – Die Darstellung Caesars könnte darauf hinweisen, daß Ocelum der Sammelplatz der fünf Legionen war.

wieder W. Wimmel eindringlich herausgearbeitet (um nur eine knappe Auswahl zu zitieren)⁷⁵.

Auf eben diese Einleitung fällt nun schon durch den Helvetiervertrag, als dessen Urheber wir Caesar bestätigen konnten, vor allem aber durch die anderen, aus Ciceros Zeugnis erschlossenen Verträge neues Licht. Trägt man diese gallischen Vertragspartner auf einer Karte ein (Abb. 2), dann enthüllt sich eine erstaunlich weiträumige strategische Konzeption. Die Stämme der Haeduer und Helvetier deckten, wie oben kurz bemerkt, den Rhône-Saône-Couloir und damit Nachschubwege und Operationsbasis. Bei den Sequanern wird Caesar an die alten Beziehungen angeknüpft haben, die sich aus der einstigen Erhebung des Königs Catamantaloedes – des Vaters des Casticus – zum *amicus populi Romani* durch den Senat (Gall. 1, 3, 4) ergeben konnten. Die Remer bildeten den unerläßlichen Stützpunkt zur Beherrschung der Belgae. Die Lingonen schließlich auf dem Plateau von Langres – der 'Zitadelle Frankreichs', wie Napoleon einmal gesagt hat – saßen an der strategisch wichtigen Gelenkstelle dazwischen, von wo aus auch die Treverer unter Aufsicht gehalten werden konnten. Ferner ist an die Arverner zu erinnern, mit deren Verhältnis zu Caesar wir uns oben beschäftigt haben.

Freilich wird diese Konzeption für uns erst im Verlauf der beiden ersten Kriegsjahre in Gallien sichtbar. Man wird aber doch erwägen müssen, ob sie nicht auf Sondierungen und Vorüberlegungen beruht, die weit, vielleicht bis in die Zeit von Caesars Konsulat zurückreichen. Dabei wird man sich allerdings kaum darauf stützen wollen, daß Cicero im Sommer 56, in seiner Rede über die konsularischen Provinzen, Caesar den Plan zur Unterwerfung ganz Galliens bescheinigt und zugleich bemerkt hat, er – Cicero – habe das schon lange gesehen (prov. 32 f.); denn damals lag diese Absicht ohnedies schon klar zutage, und wie lange Ciceros Einsicht wirklich zurückreichte, bleibt ja offen. Dagegen gibt es in Caesars Konsulat einen Anhaltspunkt, dessen Bedeutung bisher kaum je zutreffend gewürdigt worden ist. Es gilt seit langem als sicher, daß Caesar an die Provinz Gallia ulterior erst denken konnte, nachdem deren Prokonsul Q. Caecilius Metellus Celer in den ersten Tagen des April 59 gestorben war⁷⁶. Bekannt ist auch, daß es Pompeius war, der im Senat den (dann positiv entschiedenen) Antrag gestellt hat, Caesar diese Provinz zuzuweisen, und daß damit der Kommandobereich, der zuvor schon durch Volksbeschluß mit der *lex Vatinia* umrissen war, erweitert wurde⁷⁷ – was Cato während der Senatsverhandlung zu der grimigen Bemerkung über den Tauschhandel mit Töchtern und Provinzen veranlaßte: Pompeius hatte kurz vorher, ganz Rom überraschend, Caesars Tochter Iulia geheira-

⁷⁵ E. TÄUBLER, *Bellum Helveticum* (1924). – F. STOESSL, *Caesars Politik und Diplomatie im Helvetierkrieg*. Schweizer Beitr. allg. Gesch. 8, 1950, 5 ff. – W. HOFFMANN, *Zur Vorgeschichte von Caesars Eingreifen in Gallien*. Der altsprachliche Unterricht 4, 1952, 5 ff. – W. WIMMEL, *Caesar und die Helvetier*. Rhein. Mus. f. Philol. 123, 1980, 126 ff.; 125, 1982, 59 ff. – Diesen Arbeiten weiß ich mich durchweg für Anregungen und kritische Einwände verpflichtet, auch wenn ich ihnen nicht immer folgen zu können glaube; das ist hier nicht einzeln belegt.

⁷⁶ *Cic. Att.* 2, 5, 2; *Cael.* 59; *Vat.* 19; *Att.* 2, 9, 2. Dazu ausführlich TÄUBLER a. a. O. (Anm. 75) 56, auch GELZER a. a. O. (Anm. 16) 88 mit Anm. 86.

⁷⁷ *Lex Vatinia*: *Cic. Vat.* 35 f.; *Sest.* 135; *prov.* 36 f.; *Suet. Iul.* 22; *Dio* 38, 8, 5, dazu CH. MEIER, *Historia* 10, 1961, 68 ff. – Antrag des Pompeius *Suet. Iul.* 22; *Cic. Att.* 8, 3, 3, dazu GELZER a. a. O. (Anm. 16) 77 f.



2 Die gallischen foederati Caesars in den Jahren 58 und 57 v. Chr. und die Winterquartiere von Caesars Legionen im Winter 58/57 (mit durchlaufendem Strich eingefäßt) und im Winter 57/56 (gestrichelt eingefäßt).

tet⁷⁸. Über diesen Turbulenzen ist aber kaum beachtet worden (und darauf kommt es hier besonders an), daß zu der Zeit, als Metellus Celer starb, eine Gesandtschaft Ariovists in Rom geweiht hat. Plinius (nat. 2, 170) und Pomponius Mela (3, 45) berichten weitgehend übereinstimmend darüber unter Berufung auf Cornelius Nepos – und nur deshalb, weil der rex Sueborum (sein Name wird nicht genannt) dem Prokonsul der Gallia ulterior einige an den Küsten Germaniens schiffbrüchig gewordene Inder zum Geschenk gemacht habe; der historische Zusammenhang interessierte sie gar nicht⁷⁹.

⁷⁸ Dazu GELZER a. a. O. (Anm. 16) 78 f. mit Nachweisen in Anm. 93.

⁷⁹ Vgl. TAUBLER a. a. O. (Anm. 75) 57. – E. NORDEN, Die germanische Urgeschichte in Tacitus Germania⁴ (Neudruck 1959) 200 mit Anm. 2. – L. SCHMIDT, Die Westgermanen (Neudruck 1970) 135 Anm. 5. –

Dieser ergibt sich aber zwingend daraus, daß Caesar nach eigenem Bekunden das Anliegen dieser Gesandtschaft übernommen und im Senat bis zur Erhebung Ariovists zum *rex atque amicus populi Romani* geführt hat (Gall. 1, 35, 2; 43, 4), auch wenn er als Konsul den Antrag gar nicht selbst gestellt haben kann.

Sieht man diese Vorgänge im Zusammenhang, dann drängen sich einige Schlüsse fast gebieterisch auf. Mit der Erhebung des germanischen Heerkönigs zum *rex atque amicus populi Romani* schuf der Senat in Gallien eine Konkurrenzsituation zwischen zwei mächtigen Verbündeten Roms: zwischen den Haeduern und Ariovist. Da diese aber in bitterer Fehde miteinander lagen, was in Rom bekannt sein mußte, öffnete sich jedem künftigen Statthalter der Gallia ulterior ein weiter Spielraum zum Eingreifen in die Verhältnisse der Gallia comata. Daran aber mußte derjenige in erster Linie interessiert sein, der sich Hoffnungen auf diese Provinz machen durfte oder dem sie gar schon zugewiesen war – und dafür kommt unter den gegebenen Umständen kein anderer als Caesar selbst in Betracht. Allerdings mußte der Senat bei dieser Entscheidung einen nur zwei Jahre zuvor gefaßten, freilich reichlich vage gehaltenen Beschluß zugunsten der Haeduer (Gall. 1, 35, 4) stillschweigend übergehen, um nicht zu sagen desavouieren; man wüßte wirklich gern, mit welchen Argumenten dem Senat die Gunstbezeugung Ariovist gegenüber schmackhaft gemacht wurde! Das alles setzt aber beim Urheber einen sehr kühlen, ja eisigen, jedenfalls aber souveränen Umgang mit Gesetzen und Verträgen, mit Vertragspflichten und -rechten voraus; aber hat Caesar das in seinem Konsulat nicht mehr als einmal demonstriert? Selbst Ariovist gegenüber hat er ein Jahr später die Erhebung zum *rex atque amicus* als Verpflichtung zum Gehorsam interpretiert, deren Bruch militärisches Vorgehen rechtfertigt (Gall. 1, 35, 2; 43, 4 f.). Von der Interessenlage aus gesehen wird man, die beschriebene Souveränität vorausgesetzt, Caesar jedenfalls zutrauen dürfen, daß er die Möglichkeiten, die mit der Bindung Ariovists im Jahre 59 für die Zukunft sich eröffnen konnten, sofort bemerkt hat. Und dann liegt die Vermutung nicht mehr weit, daß Caesar diese Konstellation mit voller Absicht herbeigeführt hat. Wie weit man diese Rückschlüsse für eine chronologische Ordnung der Staatsakte während Caesars Konsulat verwenden darf, bliebe zu prüfen, liegt aber außerhalb unseres Themas⁸⁰.

Wenn also wirklich, wie wir annehmen, der Tod des Metellus Celer Anfang April 59 den entscheidenden Punkt bildet, von dem an Caesar Gallien als Tätigkeitsfeld für seinen Prokonsulat ins Auge gefaßt hat, muß er sich doch lange gehütet haben, die tatsächliche Reichweite seiner Absichten zu offenbaren, und zwar auch engeren Mitarbeitern gegenüber. Noch der an Meuterei grenzende Aufruhr in Vesontio, dessen wirkliche Ausmaße G. Walser demonstriert hat⁸¹, läßt erkennen, daß nicht nur

R. NIERHAUS, Das swebische Gräberfeld von Diersheim. *Röm.-Germ. Forsch.* 28 (1966) 217 mit Anm. 126. Gegen die von H. BENGTSOHN, *Historia* 3, 1954–1955, 229 ff. vertretene Datierung, die auch MEIER a. a. O. (Anm. 77) 88 Anm. 22 übernommen hat, und den angeblichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Pompeius im Osten habe ich schon *Germania* 51, 1973, 450 mit Anm. 49 f. das Nötige ausgeführt.

⁸⁰ Vgl. auch die Diskussionsübersicht bei GESCHE a. a. O. (Anm. 9) 47 ff.

⁸¹ G. WALSER, Caesar und die Germanen (1956) 27 ff. Merkwürdigerweise fehlt diese Episode ganz bei U. MAIER, *Caesars Feldzüge in Gallien (58–51 v. Chr.)* in ihrem Zusammenhang mit der stadtröm. Politik. *Saarbrücker Beitr. z. Altde.* 29 (1978) 40 ff.; die ebd. 31 verfochtene Ansicht, Caesar habe anfänglich an Gallien deshalb gar nicht denken können, weil die Narbonensis vom Senat nur jeweils für ein

Caesars Legionen, sondern auch die Mitglieder seiner *cohors praetoria* die wahren Ziele des Feldzugs noch nicht kannten. Das schließt keineswegs aus, daß Caesar schon lange zuvor, auch schon während seines Konsulats, Verhandlungen mit gallischen Stämmen geführt hat; ob er in diesem Zusammenhang die Helvetier vorerst in Sicherheit zu wiegen bemüht war, wie Wimmel meint⁸², wird sich unserer Kenntnis für immer entziehen. Andererseits wird man den von Caesar so auffallend ausführlich geschilderten Verhandlungen gerade des ersten Kriegsjahres doch wohl insoweit mißtrauen müssen, als sie den Eindruck zu erwecken suchen, Caesar habe das, was er da angeblich aus dem Munde gallischer *principes* erfuhr, vorher nicht gewußt. Schon der Feldzug gegen die Helvetier einschließlich der oben behandelten Episode der Mobilisierung von fünf Legionen in der *Gallia citerior*, erst recht derjenige gegen Ariovist läßt so viel an weit vorausschauenden Überlegungen und Dispositionen, aber auch an Kenntnis von Geographie und Stammesverhältnissen erkennen, daß man mit einer früh einsetzenden, intensiven Befassung mit den Zuständen Galliens rechnen muß; ganz fremd waren sie Caesar ja ohnedies nicht, und selbstverständlich hat er dann in Gallien auch dazugelernt. Wenn Umfang und Einzelheiten der Planung und Vorbereitung dunkel bleiben müssen, so ist das sicher kein Grund, sie zu bezweifeln.

XV

Nach diesen Überlegungen zeigt die Begegnung Caesars mit den Helvetiern ein in Nuancen neues Profil. Wie Wimmel dargelegt hat, wird man damit rechnen müssen, daß Caesar den Auswanderungsbeschluß, die Absicht zu diesem Unternehmen schon zur Zeit seines Konsulats gekannt hat⁸³; der Allobrogeraufstand muß auch Informationen über die Helvetier jenseits des Genfersees nach Rom vermittelt haben, einiges davon können wir ja noch erkennen⁸⁴. Ob man in Rom freilich auch die zeitliche Planung der Helvetier kannte, steht auf einem anderen Blatt. Caesar dürfte aber sogleich gesehen haben, daß diese Auswanderung bei weitem nicht den gleichen Spielraum bot wie die Schiedsrichterposition, die dem Statthalter der *Narbonensis* mit der Erhebung Ariovists zum *amicus* zufallen mußte. Deshalb konnte Caesar Anfang 58 den Vollzug seiner stadtrömischen Pläne in Ruhe vor den Toren der Stadt betreiben und abwarten, bis die ersten Meldungen eintrafen, daß die Helvetier sich jetzt zum Auszug versammelten. Darauf hat Caesar dann mit der ihm eigenen Energie und Schnelligkeit reagiert. Seine Darstellung einer in sich ruhenden Logik des anschließenden Geschehens darf uns freilich, wie zwingend immer die sprachliche Durchformung sein mag, nicht über die sachliche Brüchigkeit mancher Einzelheiten täuschen, vor allem aber

Jahr verliehen wurde, unterschätzt Caesars Anhang im Senat und dessen Durchschlagskraft, aber auch die Zuversicht Caesars, mit diesem Problem fertig werden zu können. Wichtig ist aber der Hinweis auf Caesars Zeitnot: die Meldung *Gallia omnis pacata* (Gall. 2, 35, 1) vom Herbst 57 steht auch vor diesem Hintergrund.

⁸² WIMMEL a. a. O. (Anm. 75) 1982, 63. Etwas zu kurz greift J. SZIDAT, Caesars diplomatische Tätigkeit im Gallischen Krieg (1970) 144.

⁸³ WIMMEL a. a. O. (Anm. 75) *passim*.

⁸⁴ CIC. Att. 1, 19, 2.

nicht dazu verleiten, die von Anfang an bestehende Absicht zu verkennen: in den Konflikt zwischen den Haeduern und Ariovist so bald wie möglich einzugreifen und ihn nach Kräften zu nutzen. Daraus erklärt sich auch, daß Caesar die Helvetier angreifen mußte, so lange sie sich noch im Bereich des Rhône-Saône-Couloirs befanden; denn dort öffnete sich der Weg nach Norden, Ariovist entgegen. Dank der Langsamkeit, mit der sich der Wanderzug zwangsläufig bewegte, aber auch durch geschickte und energische Ausnutzung plötzlich sich bietender Möglichkeiten hat Caesar dieses erste Ziel erreicht, wenn auch keineswegs ohne Anstrengung: das Wegführen der Offizierspferde vor der Schlacht bei Bibracte (Gall. 1, 25, 1) belegt, daß er den Legionen bei dieser ersten Gelegenheit eiserne Entschlossenheit demonstrieren mußte, und nach der Schlacht war er genötigt, seinen Soldaten drei Tage Ruhe zu gewähren (Gall. 1, 26, 5). Wenn er so alle Energie auf das nächstliegende Ziel richtete, so hat er doch seine weiterreichenden Pläne nie aus den Augen verloren. Der Helvetierfeldzug war der Ansatzpunkt, aber nicht das Ziel, und entsprechend hat Caesar ihn abgeschlossen. Mit der Wiederansiedlung der Geschlagenen in ihrer Heimat und mit ihrer Versorgung mit Getreide, vor allem aber mit der Gewährung eines auffallend günstigen Vertrages schaltete Caesar die Helvetier aus der Reihe möglicher Gegner auf lange Sicht aus und sorgte zugleich in einer strategisch für ihn höchst empfindlichen Region für Ruhe.

Anders mußte sich die Situation nach Alesia darstellen. Die Teilnahme der Helvetier an dem großen Aufstand hatte gezeigt, daß die vor Jahren getroffene Regelung in kritischer Lage zureichende Sicherheit nicht bot. Selbst die unmittelbare Unterstellung unter den Statthalter der künftigen Provinz, die wir als wahrscheinliche Maßnahme nach Alesia erschlossen haben, mochte auf die Dauer nicht befriedigen. Denn die Einrichtung der Kolonien Iulia Equestris und Raurica lehrt, daß Caesar zusätzliche Sicherungen für geraten hielt. So durchlässig die Jurapässe immer sein mochten, das Gebirge schirmte das Helvetierland doch weitgehend vor dem Zugriff aus Gallien ab. Daraus erklärt sich wohl auch, daß die Helvetier erst Jahrzehnte später, unter Augustus, tatsächlich in das Imperium Romanum einbezogen worden sind.